

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
-------------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Rechtslage

Strafrecht

Der Strafantrag

Glossar (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d434.html>)

Glossar

Geschädigte Person

Artikel 115 StPO

Als geschädigt gelten Personen, die Träger eines durch die betreffende Strafbestimmung geschützten Rechtsguts sind sowie Personen, deren private Interessen durch die strafbare Handlung direkt verletzt wurden.

Zwischen der Verletzung und der strafbaren Handlung muss ein direkter Kausalzusammenhang bestehen. Ausserdem muss die Verletzung einen bestimmten Schweregrad aufweisen, der objektiv bestimmbar ist und nicht vom persönlichen und subjektiven Empfinden der geschädigten Person abhängt.

Wenn in erster Linie öffentliche Interessen verletzt werden, gilt eine Person nur dann als geschädigt, wenn sie durch die strafbare Handlung direkt in ihrem privaten Interesse beeinträchtigt wird.

(MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit commentaire, S. 365–367)

(Vgl. BGer 1B_489/2011, E. 2.1; BGE 138 IV 258, E. 2.2–2.4)

Handlungsfähigkeit

Art. 12 ff ZGB

Fähigkeit, Rechtsgeschäfte zu tätigen, d. h. durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB).

Für die Handlungsfähigkeit müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Volljährigkeit (Art. 14 ZGB)
- Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)
- nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 17 ZGB)

Strafverfolgungsbehörde

Artikel 12 StPO

Als Strafverfolgungsbehörden gelten:

2. die Polizei (Art. 15 StPO)

4. die Staatsanwaltschaft (Art. 16 StPO) als Vertretung des Staates. Diese leitet die Ermittlungen. Wird der Fall ans Gericht übermittelt, ist die Staatsanwaltschaft einzige Strafklägerin im Strafprozess.

6. die Übertretungsstrafbehörde (Art. 17 StPO). Die Kantone können die Verfolgung und Ahndung von minderschweren Vergehen, sogenannten Übertretungen, delegieren (Art. 103 StGB).

Für Informationen zur Organisation der Strafbehörden siehe geltendes Kantons- und Bundesrecht.